

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 - Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 der Landkreis Nordsachsen die folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird auch unter freiem Himmel täglich im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 23.59 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2. nach Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, Parkhäuser, Parkdecks, Parkgaragen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen angeordnet. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.
2. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist täglich im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 23.59 Uhr außerhalb von Läden und Geschäften im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2. nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, Parkhäuser, Parkdecks, Parkgaragen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen untersagt.
3. Der Alkoholkonsum ist im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 23.59 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu

Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2. nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, Parkhäuser, Parkdecks, Parkgaragen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen untersagt.

4. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote wird untersagt.
5. Unter freiem Himmel sind Versammlungen ausschließlich ortsfest und mit höchstens 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn
 - a) alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Hinsichtlich der Ausnahmen vom Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt § 3 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung entsprechend,
 - b) zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

Im Einzelfall können Ausnahmen von der personenmäßigen Beschränkung in Satz 1 zugelassen werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

6. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind:
 - a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - c) der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
 - d) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt des Wohnsitzes und des angrenzenden Landkreises oder der Kreisfreien Stadt,
 - e) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - g) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - h) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

- i) die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten,
- j) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- k) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- l) Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- m) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- n) Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- o) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- p) Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- q) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

7. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
8. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020, 0 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezember 2020, 24 Uhr, außer Kraft.

Gründe

I.

Nachdem im Dezember 2019 zunächst in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China und danach weltweit die Atemwegserkrankung COVID-19 auftrat, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, hat die Weltgesundheitsorganisation am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. In Deutschland befanden sich die Neuansteckungsraten über die Sommermonate hinweg auf einem sehr niedrigen Niveau. Seit September ist hingegen ein starker Zuwachs von Neuinfektionen und Todesfällen im Zusammenhang mit der Krankheit zu verzeichnen, der auch durch den sogenannten „Lockdown light“ nicht abgeschwächt oder in eine rückläufige Tendenz umgewandelt werden konnte.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt wieder als sehr hoch eingeschätzt. Aktuell ist auch eine Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten höher als im Frühjahr 2020. Im Einzelfall sind regionale Umverteilungen von Patienten aus Krankenhäusern erforderlich. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Die Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen befinden sich bereits seit Mitte November im Landkreis Nordsachsen auf konstant hohem Niveau von über 150 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

II.

1.

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß den § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich und gemäß § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2.

Wegen des Erlasses als Allgemeinverfügung war eine vorherige Anhörung nicht erforderlich (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) und zudem wegen der vorliegenden Eilbedürftigkeit (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG) auch nicht angezeigt.

3.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes. Nach dieser Vorschrift trifft die zuständige Behörde bei der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten

erforderlich ist. In § 28a Abs. 1 IfSG sind einzelne Schutzmaßnahmen, etwa Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum (Nr. 3), ein Abgabe- und Genussverbot von Alkohol (Nr. 9), Schließung und Beschränkungen von Gemeinschaftseinrichtungen (Nr. 10) sowie die Untersagung und Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung (Nr. 8) normiert, die bereits bei der Überschreitung eines Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner ergriffen werden können.

Die Voraussetzungen für den Erlass von - verschärfenden - Maßnahmen auf Grundlage des § 28 Abs. 1 IfSG unter Beachtung der Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Bei dem Coronavirus handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, da es sich um einen vermehrungsfähigen Agens (Virus) handelt, der bei Menschen eine Infektion verursachen kann. Im Landkreis Nordsachsen kann und konnte eine hohe Anzahl an Kranken und Krankheits- und Ansteckungsverdächtigter im Sinne dieser Vorschrift festgestellt werden.

In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Wesentlich ist es dabei auch, jetzt schnell zu reagieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Bund und Länder haben sich deshalb darauf verständigt, dass gemäß der Hotspotstrategie in allen Hotspots, die bereits ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche anzunehmen sind, sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt werden muss. Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht § 8 SächsCoronaSchVO ein gestuftes Vorgehen nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG vor, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert. In Anknüpfung an die Einschätzung des Robert-Koch-Institutes und die länderübergreifenden Festlegungen wird die erste Stufe der verpflichtend vom Freistaat vorgegebenen verschärfenden Maßnahmen bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen angesetzt. Für die die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße tangierenden Ausgangsbeschränkungen wird hingegen ebenso wie für eine grundlegende Reduzierung der Teilnehmerzahl von Versammlungen ein Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen gefordert.

Die Vorschrift sieht in der letzten Stufe insbesondere die Anordnung durch die zuständigen kommunalen Behörden vor, die Teilnehmerzahl von Versammlungen zu beschränken und zeitlich befristet Ausgangsbeschränkungen zu erlassen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft erfordert dann einen triftigen Grund.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die bislang getroffenen anderen Schutzmaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führten und damit eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung erheblich gefährdet wäre. So ist anzunehmen, dass bei einem fünftägigen Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt

grundsätzlich die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens besteht und damit die Gesundheit der Bevölkerung konkret gefährdet ist. Im Vergleich dazu fordert das IfSG bereits bei Überschreitung des Schwellenwertes nur von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen. Bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen über einen Zeitraum von fünf Tagen ist die Gefahr eines exponentiellen Wachstums nach den aktuellen epidemiologischen Erkenntnissen jedenfalls evident.

Um kurzfristige Schwankungen möglichst auszuschließen und im Interesse einer realitätsgetreuen Erfassung des Infektionsgeschehens werden für den zeitlichen Rahmen der Erfassung des Inzidenzwertes fünf Tage angesetzt.

Wenngleich im Landkreis Nordsachsen ein fünftägiges Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen aktuell nicht zu verzeichnen ist, so befinden sich die Inzidenzwerte seit Mitte November im Landkreis Nordsachsen auf konstant hohem Niveau von über 150 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und ist eine stetig steigende Tendenz der Infektionsentwicklung in Richtung eines regelmäßigen Überschreitens des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu verzeichnen und die Realisierung dessen zeitnah in Aussicht zu stellen.

Der aktuelle Inzidenzwert (Inzidenzwert vom 30. November 2020 : 162,3 auf 100.000 Einwohner) hat zudem den Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen weit überschritten. So dass die in der ersten Stufe der verpflichtend vom Freistaat vorgegebenen verschärfenden Maßnahmen bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen nicht ausreichen dürften, um das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Nordsachsen in hinreichendem Maße einzudämmen. Mithin sind weitere in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung aufgeführte Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens zu ergreifen.

Den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung folgend, werden daher die in Ziffer 1 bis 6 verfügbaren Maßnahmen angeordnet. Diese dienen ausnahmslos der Verhinderung der weiteren Verbreitung und Übertragung der Krankheit und der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitsversorgungssystems. Insbesondere sollen durch die Maßnahmen die Kontakte von Menschen untereinander und damit die angesichts der hohen Fallzahlen bestehende hohe Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Krankheit weiter und verstärkt unterbunden werden. Soweit Kontakte einer Vielzahl von Personen in spezifischen Bereichen (etwa in der Schule und zu Zwecken der Religionsausübung) in größerem Maße gestattet werden, sind hierbei die Vorgaben hinsichtlich der Personenanzahl sowie die weiteren Schutzmaßnahmen zu befolgen und umzusetzen. Hierdurch soll unter Beachtung der Rechte der Betroffenen das Risiko einer Übertragung verhindert oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und verhältnismäßig. Mildere, aber gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Ziels (Unterbrechung von Übertragungswegen von SARS-CoV-2, Schutz des Gesundheitssystems) waren nicht ersichtlich. Dabei wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen teils stark in die Rechte der Betroffenen eingegriffen wird. Diesem erheblichen Eingriff steht jedoch das noch gewichtigere Allgemeininteresse (Schutz von Leben und Gesundheit und der Gesundheitsversorgung) entgegen. Die steigenden Infektionszahlen, insbesondere die stetige Tendenz der Entwicklung dieser Zahlen in Richtung eines sich manifestierenden Inzidenzwertes von 200, gaben und geben mithin Anlass, über die bereits verpflichtend bestehenden Einschränkungen hinaus weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in Form der angeordneten Maßnahmen zu ergreifen.

Trotzdem die SächsCoronaSchVO bestimmte, im Rahmen dieser Allgemeinverfügung festgelegte Maßnahmen erst ab einem Inzidenzwert von 200 als verpflichtend vorsieht, so sieht der Landkreis Nordsachsen keine andere Möglichkeit, als mittels der unter Ziffer 1 bis

6 verfügbaren Maßnahmen den kontinuierlichen Anstieg der Infektionszahlen auszubremsen um die Nachverfolgung aller Infizierten vor Ort zu gewährleisten und die Infektionskontrolle wieder vollständig zu ermöglichen.

Im Landkreis Nordsachsen nähert sich der Inzidenzwert tendenziell der 200er-Schwelle stetig an. Eine Verlangsamung oder gar Rückläufigkeit dieser Entwicklung ist aktuell nicht zu eruieren. Insoweit haben die bereits mit der bis zum 30. November 2020 geltenden SächsCoronaSchVO (vom 10. November 2020) eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens die erforderliche Stabilisierung der Infektionszahlen auf niedrigem Niveau nicht bewirkt.

Neben den Infektionszahlen auf hohem Niveau kommt erschwerend hinzu, dass das Gesundheitssystem, insbesondere im Freistaat Sachsen, der von der Pandemie aktuell besonders betroffen ist, vor einer Überlastung dringend zu schützen ist. Die Zahl der Covid-19-Patienten auf sächsischen Intensivstationen ist in den vergangenen Tagen stetig angestiegen. In Sachsen muss zudem derzeit mehr als die Hälfte der Covid-19-Patienten auf Intensivstationen invasiv beatmet werden. In den Landkreisen Mittelsachsen und Meißen sowie Bautzen sind nur noch wenige bzw. keine Intensivbetten verfügbar, so dass es zu Umverteilungen von Patienten kommt bzw. diese in andere, freie Krankenhäuser, verlegt werden müssen. Dies führt letztlich dazu, dass der Anteil an verfügbaren Intensivbetten in allen sächsischen Landkreisen kontinuierlich sinkt.

Allein im Landkreis Nordsachsen ist der Anteil der COVID-19 Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten von knapp 2 % (per 13.11.2020 1,82 %) auf zwischenzeitlich über 8 % (per 28.11.2020 8,33 %) binnen der letzten 14 Tagen angestiegen, wobei zu berücksichtigen gilt, dass Patienten und Patientinnen aus Nordsachsen auch in den Versorgungszentren in Leipzig behandelt werden. Dies zeigt, dass trotz Unterschreitens des Inzidenzwertes von 200 die Belastungen im Gesundheitssystem bedenklich und kontinuierlich zunehmen.

Aufgrund des derzeit im Landkreis Nordsachsen bestehenden diffusen Infektionsgeschehens ist zudem das vorhandene Personal im Gesundheits- und Pflegebereich nicht kontinuierlich und vollumfassend verfügbar, da auch in dieser Bevölkerungsgruppe das Infektionsgeschehen tendenziell ansteigt. Bereits jetzt werden immer wieder Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei medizinischem und pflegerischem Personal festgestellt. Letztlich stehen die betroffenen Personen, welche im Gesundheitswesen einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten, dann dem System (zumindest zeitweise) nicht zur Verfügung, was zu einer weiteren Verschärfung der Belastungssituation im Gesundheitssektor führt.

Insoweit ist die aktuell im Freistaat Sachsen, mithin auch im Landkreis Nordsachsen, drohende Überlastung des Gesundheitssystems zwingend abzuwenden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 28. Dezember 2020. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Maßnahmen wird fortlaufend geprüft (§ 8 Abs. 1 S. 3 SächsCoronaSchVO). In Abhängigkeit von der Entwicklung des regionalen Infektionsgeschehens können die Maßnahmen dementsprechend aufgehoben oder aber noch verstärkt werden.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, dem 01.12.2020 bis einschließlich 28. Dezember 2020 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 30.11.2020


Kai Emanuel



Hinweise:

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 zuwiderhandelt. Im Fall einer fahrlässigen Handlung ist die Strafe nach § 75 Abs. 4 IfSG eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.